

Angebotswertung anhand von einfachen Schulnoten zulässig

BGH kippt bisherige Schulnotenrechtsprechung des OLG Düsseldorf

Der BGH hat mit Beschluss vom 04.04.2017 ([Az.: X ZB 3/17](#)) festgestellt, dass bei einer Auftragsvergabe die Wertungskriterien von Angeboten auch nach Form und Maßgabe von Schulnoten festgelegt werden können. Ausgangspunkt dieser Entscheidung war eine Divergenzvorlage des OLG Dresden (Beschl. vom 02.02.2017, Az.: Verg 7/16), welches der bisher vom OLG Düsseldorf vertretenen Ansicht der Unzulässigkeit einer Bewertung am Maßstab von Schulnoten (Beschl. vom 16.12.2015, [Az.: VII Verg 25/15](#) und Beschl. vom 15.06.2016, [Az.: VII Verg 49/1](#)) nicht folgen wollte.

Zum Sachverhalt:

Ausgangsfall der Entscheidung war eine Ausschreibung im offenen Verfahren über Rahmenverträge von Postdienstleistungen in mehreren Losen der Antragsgegnerin, die – beginnend von der Abholung der Sendung bis zur Zustellung – sämtliche notwendigen Zwischenschritte umfasste. Das wirtschaftlichste Angebot sollte anhand der Zuschlagskriterien des Preises und der Qualität der Leistungserbringung zu je 50 % bewertet werden. Die Qualität wurde durch die Unterkriterien der Schwankungen im Sendungsaufkommen (15 %), der Sicherstellung effektiver Leistungserbringung (25 %) und den Zustellzeiten (10 %) konkretisiert. Der Bieter sollte die Nachweise zur sicheren Erfüllung dieser Unterkriterien darlegen, welche anhand eines Punkteschemas auf einer Skala von 0 Punkte (ungenügend) bis 5 Punkte (sehr gut) bewertet werden sollte. Die Bieterin und Antragstellerin rügte in ihrem Nachprüfungsantrag eine Intransparenz dieser Bewertungsmatrix sowie eine Untergewichtung des Preiskriteriums. Nachdem die Vergabekammer dem Antrag zwar teilweise gefolgt war, legte das OLG Dresden nun die Beschwerde der Antragsgegnerin dem BGH zur Entscheidung vor.

Die Entscheidung des BGH:

Der BGH urteilte, dass ein öffentlicher Auftraggeber für die Erfüllung des Kriteriums der Qualität bei seinen Wertungskriterien Noten mit zugeordneten Punktwerten vergeben dürfe, ohne dass es weiterer oder detaillierter Angaben bedarf, wie die zu erreichenden Punktzahlen vergeben werden. Bei einer Wertung von Preis und Qualität zu gleichen Anteilen sei eine mögliche Überbewertung des Qualitätskriteriums mit einer einhergehenden Benachteiligung einzelner Bieter durch eine eingehende, also nachvollziehbare und schlüssige Dokumentation des Wertungsprozesses sicherzustellen. Lediglich im Einzelfall könne sich bei der Verwendung einer bestimmten Preisumrechnungsmethode ein vergaberechtlicher Verstoß ergeben, wenn die gewählte Methode gerade aufgrund besonderer Umstände dem gesetzlichen Leitbild des Vergabewettbewerbs widerspreche. Dies wäre insbesondere der Fall, wenn qualitative Wertungskriterien einzeln oder in ihrer Gesamtheit ein Gewicht zugemessen würde, welches sachlich nicht zu rechtfertigen sei und somit nur einzelne Bieter eine realistische Aussicht auf

den Zuschlag haben. Die Verwendung von Schulnoten mit zugeordneten Punktwerten ist damit grundsätzlich mit dem Vergaberecht vereinbar.

Fazit:

Das Urteil bedeutet ein Aufatmen für die kommunalen Auftraggeber. Nachdem das OLG Düsseldorf seine Rechtsprechung Anfang des Jahres (Beschl. vom 08.03.2017, Az.: VII Verg 39/16) bereits in einigen Punkten selbst aufgegeben hatte, zieht der BGH nun einen endgültigen Schlussstrich unter die Schulnotenrechtsprechung. Die grundsätzliche Zulässigkeit der Verwendung von Schulnoten als qualitative Wertungskriterien von Angeboten schafft Rechtssicherheit bei Ausschreibungen und erleichtert den ausschreibenden Stellen die Erstellung von Vergabeunterlagen und einem schlüssigen Wertungskonzept. Gleichzeitig wird ein wichtiges Stück Freiheit bei der qualitativen Bewertung von Angeboten zurückgewonnen, welche von den Auftraggebern keine zu detaillierten und starren Wertungsmaßstäbe fordert und den für sie notwendigen Beurteilungsspielraum bei der Angebotswertung stärkt. Wichtig bleibt dabei weiterhin eine schlüssige und nachvollziehbare Dokumentation bei der Angebotswertung, um eine rechtssichere Zuschlagserteilung zu ermöglichen.

Unsere Kanzlei unterstützt Sie gern bei der Konzeptionierung und Erstellung Ihrer Vergabeunterlagen (einschließlich der Bewertungskriterien) und begleitet Ihre Ausschreibung zuverlässig und kompetent bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens.



Ihre Ansprechpartnerin:

Rechtsanwältin Dr. Angela Dageförde

Telefon: +49 (0) 511 590975-60

Telefax: +49 (0) 511 590975-66

E-Mail: dagefoerde@kanzlei-dagefoerde.de